

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Listenerstellung Spitzenkandidat_in

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Der bisherige Abs 8 des § 5 wird wie folgt geändert:

3 *(8) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der JUNOS Studierenden haben bei*
4 *der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives*
5 *Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt*
6 *passives Wahlrecht für alle wählbaren Funktionen zu. Außerordentliche Mitglieder*
besitzen passives Wahlrecht, ausgenommen für die Positionen des
Bundesvorsitzenden, des stellvertretenden
Bundesvorsitzenden und des Geschäftsführers. Nicht-Mitgliedern kommt bei der
Mitgliederversammlung nur Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen
über Listen für Wahlen zu
Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß §9 Abs 10 lit vii
bzw. §10 und § 11 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.

7 Der bisherige Abs 13 des § 5 wird wie folgt geändert:

8 *(12) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein*
9 *einzubezahlen. Ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag der Jungen*
10 *liberalen NEOS nicht vollständig bezahlt haben, verlieren*
bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht, sowie
ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung. Davon

abweichend kommt ihnen jedenfalls Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen über Listen für Wahlen zu Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß §9 Abs 10 lit vii bzw. §10 und § 11 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.

Der bisherige § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Die Wahl des Listenersten für den Wahlvorschlag für die ÖH-Bundesvertretung

(1) Für die Wahl des Listenersten werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Alle Studierenden an österreichischen Hochschulen sind grundsätzlich unabhängig einer Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren.

Die Kandidaten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der Vorwahl zu stellen.

(2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an einer österreichischen Hochschule inskribiert sind oder eine andere postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen. Für die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus verlangt werden.

(3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich des Listenersten abstimmen und hat dabei einem Kandidaten einen Vertrauenspunkt zu geben. Bei nur einem Kandidaten hat die teilnehmende Person anzugeben, ob sie sich für die Wahl des zugelassenen Kandidaten ausspricht oder nicht (ja/nein). Jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.

(4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den Studierendenvorschlag.

(5) In einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag

(6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des Studierendenvorschlages sowie des Vorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.

(7) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Bundesvorstandes bzw. fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen. Kandidaten, die Nicht-Mitglieder der JUNOS Studierenden sind, kann der Bundesvorstand zu jederzeit nicht zur Vorwahl zulassen, bzw. von der erstellten Liste streichen.

(8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Bundesvorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.

(9) Die Ergebnisse des Studierendenvorschlags, des Vorstandsvorschlags und des Mitgliedervorschlags werden addiert. Der Kandidat mit dem höchsten Wert wird verbindlich zum Listenersten für den Wahlvorschlag. Sofern es nur einen Kandidaten gibt, hat dieser im Studierendenvorschlag, im Vorstandsvorschlag und im Mitgliedervorschlag jeweils mindestens einen Wert von 0,5 zu erreichen, um Listenerster zu werden, ansonsten ergibt sich der Wahlvorschlag rein aus dem Vorwahlprozess für die weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag und der dortige Erstplatzierte wird zum Listenersten.

(10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der erweiterte Bundesvorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

36 Nach § 10 wird folgender Absatz eingefügt:

37 § 11 Die Wahl der weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag für die
38 ÖH-Bundesvertretung

39 (1) Auch für die Wahl der weiteren Listenplätze werden Online-Vorwahlen
40 durchgeführt. Diese finden getrennt von der Wahl des Listenersten statt,
41 allerdings nach dem gleichen Prozedere. Alle
42 Studierenden an österreichischen Hochschulen sind grundsätzlich unabhängig einer
43 Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren. Die Nominierten erhalten dann die
44 Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen
45 Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der
46 Vorwahl zu stellen.

47 (2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an
48 einer österreichischen Hochschule inskribiert sind oder eine andere
49 postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen. Für die
50 Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus
51 verlangt werden.

52 (3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal
53 abstimmen und hat dabei fünf Kandidierende aus der Nominiertenliste auf der

Website zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierende aus dem Vorschlag mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.

(4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den Studierendenvorschlag.

(5) In einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

(6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des Studierendenvorschlages sowie des Vorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.

(7) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Bundesvorstandes bzw. fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen. Kandidaten, die Nicht-Mitglieder der JUNOS Studierenden sind, kann der Bundesvorstand zu jederzeit nicht zur Vorwahl zulassen, bzw. von der erstellten Liste streichen.

(8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Bundesvorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.

(9) Die Ergebnisse des Studierendenvorschlag, des Vorstandsvorschlags und des Mitgliedervorschlags werden addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag. Der Bundesvorstand kann diese Liste um weitere Kandidaten ergänzen, die daraufhin hinter die Teilnehmer des Listenerstellungsprozesses gereiht werden.

(10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der erweiterte

Bundesvorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

- 61 Der bisherige § 11 wird zu § 12.
- 62 Der bisherige § 12 wird zu § 13.
- 63 Der bisherige § 13 wird zu § 14.
- 64 Der bisherige § 14 wird zu § 15.
- 65 Der bisherige § 15 wird zu § 16.
- 66 Der bisherige § 16 wird zu § 17.
- 67 Der bisherige § 17 wird zu § 18.
- 68 Der bisherige § 18 wird zu § 19.